

SATZUNG

des
SQUASHCLUB DEISENHOFEN e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Squashclub Deisenhofen e.V.". Er hat seinen Sitz in 82041 Deisenhofen, Grünwalder Weg 39 und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des Landes-Verbandes Squash in Bayern und will diese Mitgliedschaft beibehalten.

§3 Ziele des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Squash-Racket-Sports und durch
 - Abhaltung von geordnetem Sport- und Spielbetrieb
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuschüsse für Fahrten und Geräte sowie sonstige Ausrüstungsgegenstände, Training für und Verpflegung bei Wettkämpfen entsprechen den satzungsgemäßen Zwecken.
- d) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch sonstige unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Der Verein erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 15. Mai 1993 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Squash-Racket-Verbandes.

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende des Geschäftsjahres, Ausschluß oder Tod.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Vierteljahres trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, oder nachweislich und vorsätzlich Einrichtungsgegenstände der Squashanlage zerstört bzw. beschädigt. Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier (4) Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§5

Rechte und Pflichten der Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten.

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden (Vorstand)
- b) dem Kassier

Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Ausschußmitglieder haben der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben (z.B. Turniervorbereitung, Spielbetrieb u.ä.) weitere Mitglieder berufen.

Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen bis zum Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall -ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen- ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und am schwarzen Brett auszuhängen.

§6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind. Wählbar sind alle Mitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschußmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie bestimmt für ein (1) Jahr einen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Wird mindestens ein Mitglied des Vereinsausschusses nicht entlastet, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied innerhalb von sechs (6) Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl dieser Funktion einzuberufen; gleiches gilt für Ausscheiden wegen Rücktritt oder Austritt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Vereinslokal und zwar vier (4) Wochen vor dem Versammlungstermin oder schriftlich mit einer Frist von ebenfalls vier (4) Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen und am schwarzen Brett auszuhängen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§7 Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Der Vorstand wird ermächtigt das Geschäftsjahr dem, der dem Verein vorgelagerten Verbände -wie unter § 2 aufgeführt-, anzupassen. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden usw.) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln (ausgenommen sind Zuwendungen im Sinne des § 3 c). Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§8 Vereinsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Mehrheit notwendig. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Oberhaching mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendarbeit zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Deisenhofen, den 16.Mai 2003